



Beitragsordnung RV des Goethe-Gymnasiums Kassel e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragsklassen

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	60,-
02	Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	60,-
03	Erwachsene Mitglieder über 18 Jahre	96,-
04	Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	o.B.
05	Familienmitgliedschaft (Zwei erwachsene Mitglieder inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	100,-
06	Junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studierende (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	60,-
07	Fördernde Mitglieder	60,-

§ 4 Beitragsmodalitäten

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Die ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 06 muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
- (5) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-

Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

- (6) Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der eigenen Gläubiger-ID DE04 ZZZ 000 007 761 88 und der individuellen Mandatsreferenz jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages oder der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (9) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§5 Vereinskonto

IBAN DE25 5205 0353 1000 7700 25
BIC HELADEF1KAS
Kreditinstitut Kasseler Sparkasse

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.